S 27 SO 462/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 SO 462/20
Datum	22.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 108/22
Datum	15.12.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 22.11.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin begehrt Sozialhilfe fÃ¼r Deutsche im Ausland ab 01.11.2010.

Die am 00.00.0000 geborene KlÃ¤gerin ist deutsche StaatsangehÃ¶rige. Sie lebt mit ihren Eltern Dieter H. und Judith H. seit ihrer Geburt in Spanien. Der 00.00.0000 geborene Vater der KlÃ¤gerin bezieht von der DRV Rheinland eine Altersrente, die Mutter leidet an Epilepsie, einem Gehirntumor und psychischen StÃ¶rungen, sie bezieht Pflegegeld von der Pflegeversicherung und Rente wegen voller Erwerbsminderung. FÃ¼r die KlÃ¤gerin wird Kindergeld gezahlt.

Bis zum 31.10.2010 erhielt die Familie Sozialhilfe fÃ¼r Deutsche im Ausland. Deren Bewilligung wurde aufgehoben, da nach Auffassung des Beklagten die KlÃ¤gerin und ihre Familie nach einem fÃ¼nfjÃ¤hrigen Aufenthalt in Spanien dort einen eigenen Anspruch auf Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung hÃ¤tten (Bescheid vom 29.07.2010, Widerspruchsbescheid vom 28.10.2010). Nach erfolgloser DurchfÃ¼hrung eines gerichtlichen Verfahrens (zuletzt BSG Urteil vom 09.12.2016 â□□ B 8 SO 1/15 R) beantragten die KlÃ¤gerin und ihre Eltern am 23.12.2016 nach Â§ 44 SGB X die RÃ¼cknahme der Aufhebung der Sozialhilfe und hilfsweise erneute Zahlung der Sozialhilfe. Dieses Begehren blieb erfolglos, zuletzt wies der Senat mit Urteil vom 10.02.2022 â□□ L 9 SO 333/19 die Berufung der KlÃ¤gerin und ihrer Eltern gegen ein klageabweisendes Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 14.06.2019 (S 29 SO 236/17) zurÃ¼ck. Der Senat hat in jenem Verfahren ausgefÃ¼hrt:

â□□Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 09.02.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2017 mit dem der Beklagte den Antrag der KlÃ¤ger auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 29.07.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.10.2010 und den hilfsweisen Antrag auf erneute Bewilligung von Sozialhilfe ab Dezember 2016 ablehnte. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist die Klage nicht nur von dem KlÃ¤ger zu 1, sondern auch von den KlÃ¤gern zu 2 und 3 erhoben worden. Das im Streitgegenstand identische Verfahren L 9 SO 484/11 ist von den drei KlÃ¤gern gefÃ¼hrt worden. Der Ã¼ber Â§ 44 SGB X zu Ãberprüfung gestellte Aufhebungsbescheid vom 29.07.2010 ist ausdrÃ¼cklich an die â□□Eheleuteâ□□ gerichtet und betrifft â□□ ebenso wie der Widerspruchsbescheid vom 28.10.2010 â□□ ausdrÃ¼cklich Leistungen fÃ¼r â□□Sie und Ihre Familieâ□□, also alle drei HaushaltsangehÃ¶rigen. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb nun das Verfahren ausschlieÃlich Leistungen des KlÃ¤gers zu 1 betreffen sollte. Die Klage der zum damaligen Zeitpunkt noch unvertretenen KlÃ¤ger ist daher im Wege der MeistbegÃ¼nstigung (BSG Urteil vom 23.03.2021 â□□ B 8 SO 16/19 R mwN) so auszulegen, dass sie von allen drei KlÃ¤gern erhoben wurde. Das gilt auch fÃ¼r das Berufungsverfahren. Zwar nennt der Berufungsschriftsatz â□□ entsprechend dem fehlerhaften Rubrum des Sozialgerichts â□□ nur den KlÃ¤ger zu 1. Hierbei handelt es sich aber um eine unbeachtliche â□□ weil fÃ¼r beide Seiten erkennbare â□□ Falschbezeichnung. Zudem nimmt der BevollmÃ¤chtigte in der BerufungsbegrÃ¼ndung Bezug auf die VerhÃ¤ltnisse der KlÃ¤gerin zu 2 und er stellt dar, dass die â□□Eheleute H.â□□ in Spanien keine Sozialhilfe erhalten kÃ¶nnten. Es ist unschÃ¤dlich, dass das Sozialgericht nur Ã¼ber die AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers zu 1 entschieden hat. Nach der Rechtsprechung des BSG kann ein Verfahrensgegenstand â□□ Ã¼ber ein Rechtsmittel des durch die Nichteinbeziehung Beschwerten â□□ in die nÃ¤chste Instanz â□□heraufgeholtâ□□ werden, wenn alle Beteiligten zugestimmt haben. Diese Zustimmung kann auch konkludent erfolgen (BSG Beschluss vom 18.12.2019 â□□ B 14 AS 317/18 B). So liegt der Fall hier, denn die KlÃ¤ger haben im Berufungsverfahren ausdrÃ¼cklich moniert, dass nur Ã¼ber die AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers zu 1 entschieden wurde, und der Beklagte ist dem nicht entgegengetreten. Mit dem Hauptantrag begehren die KlÃ¤ger die RÃ¼cknahme des Aufhebungsbescheides vom 29.07.2010 im Ãberprüfungsverfahren nach Â§ 44 SGB X. Insoweit ist die von den KlÃ¤gern erhobene Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthaft. Die Anfechtungs- und Leistungsklage ist fÃ¼r den

zulÃ¤ssigen Hilfsantrag statthaft.â□□

Am 15.03.2019 leitete das Konsulat der Bundesrepublik Deutschland Malaga einen Antrag der KlÃ¤gerin vom 01.02.2019 auf Sozialhilfe fÃ¼r Deutsche im Ausland an den Beklagten weiter. Mit Bescheid vom 11.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2019 lehnte der Beklagte den Antrag ab, weil die Voraussetzungen des Â§ 24 SGB XII nicht vorlÃ¤gen.

Die KlÃ¤gerin hat am 04.08.2020 Klage erhoben. Sie gehe bis mindestens 2023 zur Schule und sei dringend auf Sozialhilfeleistungen angewiesen.

Sie hat beantragt,

â□□den Bescheid des Beklagten vom 11.04.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.2019 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die am 29.07.2019 rechtswidrig gekÃ¼ndigte Sozialhilfe fÃ¼r sie zum 31.10.2020 gem. Â§ 24 SGB XII ab dem 01.11.2010 nachzuzahlen und die Weiterzahlung ab sofort wiederaufzunehmen.â□□

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat die Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt und die Klage mit Gerichtsbescheid vom 22.11.2021 (zugestellt am 02.12.2021) abgewiesen. Soweit die KlÃ¤gerin Sozialhilfe vor der Antragstellung im Februar 2019 begehre, sei die Klage unzulÃ¤ssig. Gegenstand des angefochtenen Bescheides sei nur ein Anspruch ab diesem Zeitpunkt. Im Ã□brigen sei die Klage unbegrÃ¼ndet, da die Voraussetzungen des Â§ 24 SGB XII nicht vorlÃ¤gen.

Hiergegen richtet sich die am 28.02.2022 erhobene Berufung der KlÃ¤gerin. Die KlÃ¤gerin meint, die Voraussetzungen des Â§ 24 SGB XII seien in ihrem Fall erfÃ¼llt. Mit Schriftsatz vom 02.12.2022 hat die KlÃ¤gerin einen Widerspruchsbescheid der Familienkasse Bayern Nord vorgelegt, mit dem ein Antrag auf Kinderzuschlag nach Â§ 6a BKGG fÃ¼r Juli 2022 abgelehnt wird, weil HilfebedÃ¼rftigkeit nach dem SGB II auch durch den Kinderzuschlag nicht vermieden werde. Dies dokumentiere ihre finanzielle Unterversorgung.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã□,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 22.11.2021 zu Ã¤ndern und wie erstinstanzlich beantragt zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Die KlÃ¤gerin hat auf Aufforderung durch den Senat eine auf ihren Vater bezogene Vollmacht vorgelegt.

Mit Beschluss vom 18.07.2022 hat der Senat das Verfahren gem. Â§ 153 Abs. 5 SGG auf den Berichterstatter Ã¼bertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet. Beide Beteiligte hatten nach der AnhÃ¶rung erklÃ¤rt, hiergegen keine EinwÃ¤nde zu erheben. Ein Zustellnachweis fÃ¼r den Beschluss liegt aber nur von dem Beklagten vor, hinsichtlich der KlÃ¤gerin fehlt der Zustellnachweis. Dieser ist nach Auskunft der GeschÃ¤ftsstelle auch dort nicht vorhanden.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat entscheidet trotz der mit Beschluss vom 18.07.2022 erfolgten Ã□bertragung auf den â□□kleinen Senatâ□□ in seiner vollstÃ¤ndigen Besetzung iSd Â§ 33 Abs. 1 SGG. Der Ã□bertragungsbeschluss ist gem. Â§ 133 Satz 2 SGG zuzustellen. Entscheidet das LSG durch den kleinen Senat, ohne dass die Ã¼brigen Voraussetzungen hierfÃ¼r erfÃ¼llt sind, verletzt die Entscheidung das grundrechtsgleiche Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und stellt damit einen Verfahrensfehler und absoluten Revisionsgrund (Â§ 202 Satz 1 SGG iVm Â§ 547 Nr. 1 ZPO) dar. Dies ist etwa der Fall, wenn es gar keinen Ã□bertragungsbeschluss gab oder dieser den Beteiligten nicht zugestellt worden ist. Eine rÃ¼gelose Einlassung ist insoweit nicht mÃ¶glich (BSG Beschluss vom 14.02.2018 â□□ B 14 AS 423/16; Burkiczak in JurisPK SGG Â§ 153 Rn. 122). Nachdem die wirksame Zustellung des Ã□bertragungsbeschlusses nicht nachweisbar ist, ist davon auszugehen, dass diese nicht erfolgt ist und hat der Senat in seiner vollstÃ¤ndigen Besetzung zu entscheiden. Zwar wird ein ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergangener Beschluss mit der ersten Verlautbarung an einen Beteiligten zwecks Zustellung wirksam, denn ab diesem Zeitpunkt ist die Entscheidung nach Â§ 202 SGG iVm Â§ 318 ZPO fÃ¼r alle Beteiligten unabÃ¤nderlich (SÃ¤chsisches LSG Beschluss vom 10.01.2013 â□□ L 3 AS 44/11 B PKH). Diese Rechtsprechung, die der Senat grundsÃ¤tzlich teilt, gilt jedoch nur fÃ¼r die eigentliche Sachentscheidung (vergl. Â§ 318 ZPO), nicht aber fÃ¼r Entscheidungen, die sich auf das Verfahren beziehen, insbesondere Auswirkungen auf das rechtliche GehÃ¶r der Beteiligten und die Besetzung der Richterbank haben. Anders als bei Sachentscheidungen besteht bei verfahrensgestaltenden Entscheidungen kein BedÃ¼rfnis, diese bereits wirksam werden zu lassen, wenn eine Zustellung an nur einen Beteiligten erfolgt ist, da eine Sachentscheidung noch aussteht. Angesichts der erheblichen Bedeutung der Wahrung des gesetzlichen Richters (dazu BSG Beschluss vom 14.02.2018 â□□ B 14 AS 423/16; OVG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 02.11.2017 â□□ 4 B 891/17) ist daher vorliegend die Ã□bertragung nach Â§ 153 Abs. 5 SGG als nicht erfolgt zu betrachten.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Soweit die KlÃ¤gerin Sozialhilfe fÃ¼r die Zeit bis zum 10.02.2022, dem Zeitpunkt der mÃ¼ndlichen Verhandlung zu dem Urteil des Senats im Verfahren L 9 SO

333/19 begehrt, war die Klage wegen doppelter RechtshÃ¤ngigkeit unzulÃ¤ssig, denn insoweit ist der Anspruch â bis November 2016 Ã¼ber Â§ 44 SGB X, fÃ¼r die Zeit danach im Wege der Anfechtungs- und Leistungsklage â Streitgegenstand des Verfahrens L 9 SO 333/22 gewesen. Auf die o.a. AusfÃ¼hrungen des Senats wird verwiesen. Nach der rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung im Verfahren L 9 SO 333/22 ist die Klage â jetzt wegen entgegenstehender Rechtskraft einer Entscheidung Ã¼ber den selben Streitgegenstand â weiterhin unzulÃ¤ssig (dazu nur Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. Â§ 141 Rn. 6a mwN).

Soweit die KlÃ¤gerin Sozialhilfe fÃ¼r die darÃ¼berhinausgehende Zeit bis zur Entscheidung des Senats begehrt, ist die Berufung unbegrÃ¼ndet. Insoweit ist der angefochtene Bescheid nicht rechtswidrig iSd Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG. Die KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe fÃ¼r Deutsche im Ausland gem. Â§ 24 SGB XII.

Hierzu hat der Senat im Urteil vom 10.02.2022 â L 9 SO 333/19 â auch die KlÃ¤gerin (dort als âTochterâ bezeichnet) betreffend â ausgefÃ¼hrt:

âDie KlÃ¤ger haben am 23.12.2016 einen neuen Antrag auf Sozialhilfe gestellt, der gem. Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â§ 24 Abs. 4 SGB XII vorausgesetzt wird. Die KlÃ¤ger erfÃ¼llen jedoch ab Dezember 2016 nicht mehr die Voraussetzungen der Sozialhilfe fÃ¼r Deutsche im Ausland nach Â§ 24 Abs. 1 SGB XII. Nach dieser Vorschrift erhalten Deutsche, die ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Ausland haben, keine Leistungen. Hiervon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit dies wegen einer auÃergewÃ¶hnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine RÃ¼ckkehr in das Inland aus folgenden GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich ist: 1. Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen GrÃ¼nden im Ausland bleiben muss, 2. lÃ¤ngerfristige stationÃ¤re Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der PflegebedÃ¼rftigkeit oder 3. hoheitliche Gewalt.

Es kann offenbleiben, ob die KlÃ¤ger an der RÃ¼ckkehr in das Inland aus einem von den in Â Â Â Â§ 24 Abs. 1 SGB XII genannten GrÃ¼nden gehindert waren oder sind. Insoweit kommt nur die Schwere der PflegebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin zu 2 nach Â§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Betracht, die auch die anderen KlÃ¤ger aufgrund von Art. 6 GG ebenfalls an der RÃ¼ckkehr hindern wÃ¼rde (vgl. Schlette in: Hauck/Noftz, SGB XII, 04/20, Â§ 24 SGB XII, Rn. 34). Es kommt bei der PrÃ¼fung, ob stationÃ¤re BehandlungsbedÃ¼rftigkeit oder PflegebedÃ¼rftigkeit iS des Â§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XII an einer RÃ¼ckkehr hindert, nicht auf die Zumutbarkeit der RÃ¼ckkehr, sondern ausschlieÃlich auf die UnmÃ¶glichkeit einer RÃ¼ckkehr aus objektivierbaren (medizinischen) GrÃ¼nden an. Die Schwere der PflegebedÃ¼rftigkeit stellt nur dann ein RÃ¼ckkehrhindernis iS des Â§ 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XII dar, wenn Art und AusmaÃ der erforderlichen Pflege einen RÃ¼cktransport nicht zulassen. DarÃ¼ber hinaus kann das Merkmal der UnmÃ¶glichkeit der RÃ¼ckkehr auch dann erfÃ¼llt sein, wenn eine RÃ¼ckkehr einen Schaden hervorruft, der bei wertender AbwÃ¤gung unter BerÃ¼cksichtigung von Sinn und Zweck des Â§ 24 SGB XII ein RÃ¼ckkehrverlangen der BehÃ¶rde schlechthin ausschlieÃt, etwa wenn im Falle einer RÃ¼ckkehr schwere gesundheitliche SchÃ¤den zu erwarten sind (vgl. BSG Urteil vom 21.09.2017 â B

8 SO 5/16 R).

Im vorliegenden Verfahren bestehen Zweifel, dass die KlÃ¤gerin zu 2 diese Voraussetzungen erfÃ¼llt, denn sie ist im Jahr 2011 gemeinsam mit den beiden anderen KlÃ¤gern vorÃ¼bergehend nach Deutschland zurÃ¼ckgekehrt, nachdem der Beklagte die Leistungsbewilligung aufgehoben hatte. DarÃ¼ber hinaus haben sie in dem Verfahren S 42 SO 398/19 ER vor dem Sozialgericht KÃ¶ln selbst beantragt, dass die Kosten fÃ¼r einen Ambulanzjet Ã¼bernommen werden, damit sie sich in Deutschland einer zahnÃ¤rztlichen Behandlung unterziehen kann. Demnach wÃ¤re nicht davon auszugehen, dass die RÃ¼ckkehr in das Inland aus medizinischen GrÃ¼nden unmÃ¶glich ist. Letztlich kommt es darauf jedoch nicht an, denn ein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe fÃ¼r Deutsche im Ausland scheitert schon aus anderen GrÃ¼nden. Der Senat musste daher auch nicht das nach Â§ 109 SGG beantragte Gutachten zur ReisefÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin einholen, da diese Tatsachen nicht erheblich sind. Als Ausnahme von der fehlenden Bindung an BeweisantrÃ¤ge regelt Â§ 109 SGG die Pflicht des Gerichts, unter den dort nÃ¤her genannten Voraussetzungen dennoch einen â bestimmtenâ Arzt gutachtlich zu hÃ¶ren. Die Ausnahmeregelung soll aber nicht von dem allgemeinen prozessrechtlichen Grundsatz entbinden, dass nur Ã¼ber solche Tatsachen Beweis zu erheben ist, die fÃ¼r die Entscheidung erheblich sind (BSG Urteil vom 20.04.2010 â B 1/3 KR 22/08 R). Das ist vorliegend nicht der Fall, denn der Anspruch auf Sozialhilfe fÃ¼r Deutsche im Ausland scheitert schon aus anderen GrÃ¼nden.

Die KlÃ¤ger haben ab Dezember 2016 keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfe fÃ¼r Deutsche im Ausland, denn es lag und liegt keine auÃergewÃ¶hnliche Notlage vor. Da in Durchbrechung des vÃ¶lkerrechtlich anerkannten Territorialprinzips nur ausnahmsweise Leistungen gewÃ¤hrt werden sollen, um in Not geratene Deutsche mit gewÃ¶hnlichem Aufenthalt im Ausland anders als durch die ErmÃ¶glichung einer RÃ¼ckkehr zu unterstÃ¼tzen, ist der Begriff der auÃergewÃ¶hnlichen Notlage restriktiv auszulegen. Gemeint sind besondere UmstÃ¤nde, die sich ihrer Art nach von Situationen, die im Inland einen sozialhilferechtlichen Bedarf hervorrufen, deutlich abheben. Bezogen auf die Leistungen zur Sicherung der physischen Existenz (also Leistungen fÃ¼r Nahrungsmittel und GetrÃ¤nke, Bekleidung, Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung sowie Gesundheit) mÃ¼ssen besondere LebensumstÃ¤nde in der Person des Leistungsberechtigten vorliegen, die das physische Existenzminimum konkret und unmittelbar gefÃ¤hrden. Da die um Sozialhilfe nachsuchende Person im Fall des Â§ 24 Abs. 2 SGB XII ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt nicht mehr im Inland hat, ist die auÃergewÃ¶hnliche Notlage nicht allein und in erster Linie durch das vom Gesetzgeber fÃ¼r das Inland bestimmte Existenzminimum geprÃ¤gt, das an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen in Deutschland ausgerichtet ist. Schon die Frage nach der auÃergewÃ¶hnlichen Notlage bestimmt sich vielmehr auch nach dem allgemeinen Lebensstandard und den Anschauungen im Aufenthaltsland; nur im Ausnahmefall (etwa bei GefÃ¤hrdung von Leib und Leben durch die im Aufenthaltsland allgemein herrschenden Lebensbedingungen) kÃ¶nnen diese von vornherein nicht MaÃstab sein. Keine Rolle spielt bei PrÃ¼fung einer auÃergewÃ¶hnlichen Notlage deshalb auch, wie sich nach RÃ¼ckkehr im

Inland die LebensverhÃ¤ltnisse darstellen wÃ¼rden und ob insbesondere auch hier SozialhilfebedÃ¼rftigkeit bestehen wÃ¼rde; dies wird schon daraus deutlich, dass jede RÃ¼ckkehrmÃ¶glichkeit AnsprÃ¼che auf Grundlage von Â§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB XII ausschlieÃt (vgl. BSG Urteil vom 21.09.2017 â B 8 SO 5/16 R).

Es kann im vorliegenden Verfahren offenbleiben, ob eine auÃergewÃ¶hnliche Notlage nur vorliegt, wenn existenzielle RechtsgÃ¼ter in erheblicher Weise betroffen sind bzw. eine nicht unerhebliche BeeintrÃ¤chtigung existenzieller RechtsgÃ¼ter droht, insbesondere das Recht auf Leben und kÃ¶rperliche Unversehrtheit und/oder die Grundvoraussetzungen einer menschenwÃ¼rdigen Existenz, betroffen sind (so LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 11.08.2014 â L 20 SO 481/11). Denn jedenfalls wenn das soziokulturelle Existenzminimum gedeckt ist, liegt keine auÃergewÃ¶hnliche Notlage vor.

MaÃstab fÃ¼r die Bedarfsdeckung sind die im Ausland gewÃ¤hrten Sozialleistungen, denn nach Â§ 24 Abs. 3 SGB XII richten sich Art und MaÃ der Leistungserbringung sowie der Einsatz des Einkommens und des VermÃ¶gens nach den besonderen VerhÃ¤ltnissen im Aufenthaltsland. Demnach ist die Bedarfsdeckung ab Dezember 2016 anhand der beitragsunabhÃ¤ngigen Altersrente (pension de jubilaciÃ³n no contributiva) zu messen. Diese Leistung, die auch StaatsangehÃ¶rige anderer EU-Mitgliedsstaaten von der spanischen Sozialversicherung INSS beanspruchen kÃ¶nnen, soll fÃ¼r die fÃ¼r Ã¤ltere BÃ¼rgerinnen und BÃ¼rger die Sozialhilfe ersetzen (vgl. Merkblatt Sozialhilfe in Spanien, abrufbar unter spanien.diplo.de). Der KlÃ¤ger zu 1 hatte im Dezember 2016 bereits das 65. Lebensjahr vollendet, so dass fÃ¼r ihn nur noch diese Leistung in Betracht kam und nicht mehr die spanische Sozialhilfe. Die KlÃ¤gerin zu 2 hÃ¤tte aufgrund ihrer Erwerbsminderung nur noch die vergleichbare beitragsunabhÃ¤ngige Invalidenrente (pension de invalidez no contributiva) beziehen kÃ¶nnen und ebenfalls keine Sozialhilfe mehr. Dies deckt sich mit der Auskunft, die die KlÃ¤ger selbst von der Stadtverwaltung C. bei einer Vorsprache erhalten haben (Bescheinigung vom 27.01.2006). Die beitragsunabhÃ¤ngige Altersrente wird fÃ¼r 14 Monate gewÃ¤hrt, der Monatsbetrag belÃ¤uft sich im Jahr (vgl. Merkblatt Sozialhilfe in Spanien, abrufbar unter spanien.diplo.de)

2016 auf 367,90 â¬ (insgesamt 5.150,60 â¬)

2017 auf 368,90 â¬ (insgesamt 5.164,60 â¬)

2018 auf 380,10 â¬ (insgesamt 5.321,40 â¬)

2019 auf 392,00 â¬ (insgesamt 5.488,00 â¬)

2020 auf 395,57 â¬ (insgesamt 5.537,98 â¬)

2021 auf 402,80 â¬ (insgesamt 5.639,20 â¬)

Der KlÃ¤ger zu 1 hat im Jahr 2016 RenteneinkÃ¼nfte von der DRV Rheinland iHv 5.351,02 â¬ (2x 437,47 â¬, 4x 436,49 â¬ und 6x 455,02) â¬ erhalten. Damit

ist der Bedarf, der durch die spanische beitragsunabhÃ¤ngige Altersrente definiert wird, gedeckt. Die Rente des KlÃ¤gers zu 1 ist zum 01.01.2017 auf 454 â¬ festgesetzt worden, zum 01.07.2017 wurde sie auf 462,50 â¬ erhÃ¶ht, sodass sich im Jahr 2017 ein Gesamtbetrag von 5.499,90 â¬ ergibt, der wiederum oberhalb der spanischen Mindestrente liegt. Zum 01.07.2018 hat sich die Rente auf 477,55 â¬ erhÃ¶ht, zum 01.01.2019 auf 477,82 â¬, zum 01.07.2019 auf 493,04, zum 01.07.2020 auf 510,04 und zum 01.03.2021 auf 508,90 â¬. Damit war der Bedarf in allen Jahren gedeckt.

Weitere Bedarfe des KlÃ¤gers zu 1 sind nicht ersichtlich, insbesondere war er aufgrund des Rentenbezuges kranken- und pflegeversichert. Als weitere spanische Sozialleistungen kommen lediglich noch Wohnbeihilfen (complemento de vivienda) in Betracht. Diese sind jedoch sehr gering (fÃ¼r 2020 belaufen sie sich auf 525 â¬ im Jahr, vgl. Merkblatt â€Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Spanienâ€ der EuropÃ¤ischen Kommission, abrufbar unter ec.europa.eu). Der zusÃ¤tzliche Wohnbedarf kann daher aus dem Ã¼berschieÃenden Einkommen der KlÃ¤gerin zu 2 gedeckt werden. Sie bezog im Jahr 2017 Erwerbsminderungsrenten iHv 8.138,88 â¬ (6 x 671,84 â¬ + 6 x 684,64 â¬) und lag damit deutlich Ã¼ber dem Existenzminimum, das durch die beitragsunabhÃ¤ngige Rente definiert wird.

Damit war der Bedarf der KlÃ¤ger zu 1 und 2 in der Zeit ab dem 01.01.2016 durch die Renten gedeckt. Der Bedarf der im Jahr 2002 geborenen Tochter wird durch das Kindergeld und das Ã¼berschieÃende Renteneinkommen der Mutter gedeckt. Dabei kann offenbleiben, wie der Bedarf der Tochter zu bemessen ist. Selbst wenn man den Bedarf eines Erwachsenen zugrunde legen wÃ¼rde, der durch die HÃ¶he der beitragsunabhÃ¤ngigen Renten definiert wird, wÃ¤re er mit dem Kindergeld (ab 2016 190 â¬) und dem Ã¼berschieÃenden Renteneinkommen der Mutter deckt. Auf die Frage, ob auch das Pflegegeld der KlÃ¤gerin zu 2 zur Bedarfsdeckung einzusetzen ist (bejahend BSG Beschluss vom 04.02.2015 â B 8 SO 1/15 R; LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 10.11.2014 â L 20 SO 484/11), kommt es daher nicht mehr an.â

Diese AusfÃ¼hrungen beanspruchen auch fÃ¼r den noch zulÃ¤ssig streitgegenstÃ¤ndlichen Restzeitraum GÃ¼ltigkeit. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die VerhÃ¤ltnisse sich insoweit seit Februar 2022 wesentlich geÃ¤ndert haben, sind nicht aktenkundig und werden von der KlÃ¤gerin mit der Berufung auch nicht geltend gemacht. Vielmehr hat die KlÃ¤gerin ausdrÃ¼cklich ausgefÃ¼hrt, ihre VerhÃ¤ltnisse hÃ¤tten sich nicht geÃ¤ndert und sie gehe bis 2023 zur Schule.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 19.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024